



POLIZEI
Hamburg

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Hamburg Nord
N / MR 21



Dienststelle Straßenverkehrsbehörde
PK312-StVB
Oberaltenallee 42
22081 Hamburg
Telefon +49 40 428 6-53126
Fax +49 40 427314158
Sachbearbeiter [REDACTED], PP011103
Zimmer 2.075
pk313verkehr@polizei.hamburg.de
Aktenzeichen **031/8V/0619374/2017**
Datum 26.09.2017

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Papenhuder Straße zwischen Graumannsweg und Mundsburger Damm

1 Anordnung

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Papenhuder Straße

folgendes an:

Die Einbahnstraße mit der Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h ist für den gegenläufigen Radverkehr zu öffnen.

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- das Zeichen 237 StVO am gemeinsamen Radweg (neu) zwischen Mundsburger Damm und Papenhuder Straße ist abzubauen
- es sind zwei Pfeile gemäß dem beiliegendem Verkehrszeichenplan auf dem Radweg auf zu bringen.
- die Zeichen 205 und 314 StVO Höhe Hartwicusstraße sind abzubauen
- unter dem vorhandenen Zeichen 220-20 StVO und 220-10 StVO Höhe Hartwicusstraße ist jeweils das Zusatzzeichen 1000-32 StVO anzubringen
- unter den vorhandenen Zeichen 267 StVO Graumannsweg sind die Zusatzzeichen 1022-10 StVO anzubringen.

3 Begründung

Mit Änderung der StVO und VwV-StVO im Jahre 2009 erfolgte eine Straffung und Vereinfachung der Radverkehrsvorschriften und wurde ferner den Planungs- und Straßenverkehrsbehörden ein größerer Handlungsspielraum bei der Anlage der Radverkehrsanlagen und der Anordnung der Benutzungspflicht durch Verkehrszeichen eingeräumt.

Auf der Grundlage des Berichtes der BAST „Verkehrssicherheit in Einbahnstraßen mit gegengerichtetem Radverkehr“, Reihe V – Verkehrstechnik–, Heft 83, wurden die Einsatzkriterien und Anforderungen für die Öffnung der Einbahnstraßen für den Radverkehr gegen die Einbahnstraßenrichtung in den Verwaltungsvorschriften wesentlich vereinfacht.

Im Rahmen der Umsetzung der Radverkehrsstrategie für Hamburg (Drs. 18/7662) waren die Straßenverkehrsbehörden aufgefordert, weitere Einbahnstraßen für den Radverkehr in Gegenrichtung zu öffnen und diese an VD 51 zu melden. (Schreiben VD 511 vom 10.03.2008)

Eine erneute Überprüfung der im Jahre 1998 nicht für den Radverkehr geöffneten Einbahnstraßen hat ergeben, dass die Freigabe des Radverkehrs in Gegenrichtung erfolgen kann und damit dann keine Beschränkung nach § 45 Absatz 9 StVO mehr besteht.

Mit der Öffnung der Einbahnstraße für den gegenläufigen Radverkehr werden dann direkte Radwegverbindungen ohne Umwegfahrten geschaffen.

Die Voraussetzungen zur Öffnung der Einbahnstraße wurden durch den Bau des Radweges als Verbindung zum Mundsburger Damm geschaffen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

■■■■, PP011103

Anlage(n)

Skizze

Verteiler

N / MR 21 per E-Mail...1

AblagePK 312.....1